

## **Gutachten**

---

### ***Endbericht der Arbeitsgruppe Raumordnung***

---

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 2. März 2012 ein Gutachten zu obengenanntem Endbericht verfasst.

Das Plenum des WSR hat sich in seinen Sitzungen vom 28. Februar und vom 27. März 2012 mit dieser Thematik befasst. Der WSR gibt zu diesem Bericht folgendes Gutachten ab.

\* \*  
\*

## **Kontext**

Im Jahr 2008 beschloss die Regierung der DG eine erste Arbeitsgruppe „Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen“ einzurichten. Diese wurde in zwei Untergruppen (Raumordnung und Wohnungsbau) geteilt. Unter Leitung von Beratern aus den Ministerkabinetten und Mitarbeitern des Ministeriums und unter Beteiligung einer Vielzahl von Interessenvertretern nahmen die beiden AG ihre Arbeit auf. Auch der WSR entsandte Vertreter in die AG. Mehrfach wurden Experten aus dem In- und Ausland angehört. Im April 2009 wurde in einem Abschlussbericht das Resultat der Arbeiten der AG vorgelegt. Darin befinden sich sowohl eine erste Absteckung der Tragweite der Zuständigkeiten als auch verschiedene Vorschläge für Leitlinien oder Handlungsmaßnahmen.

Im Regionalen Entwicklungskonzept (REK) wurden im Zukunftsprojekt „Zusammenleben gestalten“ die verschiedenen Arbeitsschritte zur Übertragung der Zuständigkeiten „Raumordnung“ und „Wohnungsbau“ festgelegt (1. Erarbeitung eines Raumordnungsgesetzbuches für die DG; 2. Bestimmung des inhaltlichen Rahmens der Raumordnung; 3. Rechtlicher Rahmen und inhaltliche Gestaltung der Wohnungsbaupolitik). Zur Erstellung eines Berichtes wurden abermals Arbeitsgruppen ins Leben gerufen.

Vorliegender zu begutachtender Endbericht wurde von der am 27.04.2010 eingesetzten AG Raumordnung verfasst. Im Unterschied zu der ersten AG bestand diese hier ausschließlich aus Entscheidungsträgern wie den Gemeinden, den Fraktionen des PDG, dem WSR und der WFG.

## **Allgemeine Bemerkungen**

Der Brundtland-Bericht von 1987, der als der Beginn des weltweiten Diskurses über Nachhaltigkeit bzw. Nachhaltige Entwicklung gilt, definiert das Konzept der Nachhaltigen Entwicklung als „die Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können.“ (Seite 51, Absatz 49 des Brundtland-Berichtes).<sup>1</sup>

Die EU-Kommission unterstrich in einem Vorschlag für den Europäischen Rat in Göteborg 2001 die Wichtigkeit der nachhaltigen Entwicklung für die EU. Die Strategie für die nachhaltige Entwicklung sollte die Lissabonner Strategie um den Aspekt der Umwelt ergänzen und sich auf diese Strategie stützen: „Die nachhaltige Entwicklung bietet der Europäischen Union die positive langfristige Perspektive einer wohlhabenderen und gerechteren Gesellschaft; sie verspricht eine sauberere, sicherere und gesündere Umwelt –

---

<sup>1</sup> Report of the World Commission on Environment and Development “Our common future”, August 1987.

eine Gesellschaft, die uns, unseren Kindern und Enkeln eine bessere Lebensqualität bietet. Um dieses Ziel zu erreichen, muss das Wirtschaftswachstum den Fortschritt im sozialen Bereich fördern und die Umwelt respektieren, muss die Sozialpolitik die Leistung der Wirtschaft unterstützen und die Umweltpolitik kostenwirksam sein.“<sup>2</sup> Als Maßnahmen wurden u.a. eine gemeinsame Verkehrspolitik zur Vermeidung von Verkehrsüberlastung und Verschmutzung und die Nutzung von umweltfreundlicheren Verkehrsmitteln, sowie eine bessere Ausrichtung der Kohäsionspolitik auf die am wenigsten entwickelten Regionen und Regionen mit dringlichen Strukturproblemen wie Verödung der Städte und Niedergang der ländlichen Wirtschaft vorgeschlagen.

Der Europäische Rat einigte sich in der Folge in Göteborg auf eine Strategie für die nachhaltige Entwicklung und fügte dem Prozess von Lissabon eine Umweltdimension hinzu. Darin enthalten sind u.a. die Gewährleistung der Nachhaltigkeit im Verkehrssektor und der verantwortungsvolle Umgang mit natürlichen Ressourcen.<sup>3</sup> In ihrem Grünbuch über die territoriale Kohäsion stellte sich die Europäische Kommission der Frage, wie in einer Region (Europa), die durch eine Vielzahl kleiner und mittlerer Städte charakterisiert ist, die Vorteile konzentrierter wirtschaftlicher Aktivitäten ausgeschöpft und gleichzeitig die Kehrseite der Medaille wie Verschmutzung, Verkehrsbelastung, Stadtverfall und soziale Ausgrenzung vermieden werden können. Die Kommission erhebt die Forderung, dass die Bürger in Bezug auf Beschäftigungsmöglichkeiten, Unterkunft, Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen u.Ä. nicht benachteiligt werden sollen, nur weil sie in einer und nicht in einer anderen Region leben. Wichtig ist eine gute Anbindung der Bürger, nicht nur durch Verkehrswege, sondern auch durch einen angemessenen Breitbandzugang zum Internet, Anschluss an eine zuverlässige Energieversorgung, Verbindungen zwischen Forschungszentren und Unternehmen und die Garantie, dass den spezifischen Bedürfnissen benachteiligter Gruppen nachgekommen wird. Auch der Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (Gesundheitsversorgung, Bildung,...) ist sicherzustellen, stellt aber gerade in ländlichen Gebieten oft ein Problem dar. Die modernen Arbeitsflüsse machen engere Kooperationen zwischen Bereichen notwendig, die vorher eigenständig betrachtet wurden (wirtschaftliche Entwicklung, öffentlicher Verkehr, Zugang zu Gesundheitsversorgung, höhere Bildung und Ausbildung). Das Grünbuch verweist darauf, dass Probleme, die scheinbar nur in einer Region auftreten und dort Auswirkungen haben, in Wirklichkeit außerhalb dieser Region verursacht worden sein können. Einfache Stereotypen wie „Stadt = Produktivität – Land = Nachteil“ müssen ebenso wie die Vorstellung beseitigt werden, dass einige topografische Formen untrennbar mit einem niedrigen BIP verbunden sind.<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission „Nachhaltige Entwicklung in Europa für eine bessere Welt: Strategie der Europäischen Union für die nachhaltige Entwicklung“, Mai 2001.

<sup>3</sup> Schlussfolgerungen des Vorsitzes – Europäischer Rat (Göteborg), Juni 2011.

<sup>4</sup> Das Grünbuch über die territoriale Kohäsion, die Zukunft vor Augen. Info regio Nr. 28, Dezember 2008.

Es ist eindeutig, dass alle Bereiche des täglichen Lebens wie Wohnen, Arbeiten, Einkaufen, Mobilität und Erholen unterschiedliche Anforderungen an den ein und selben Raum stellen. Es gilt daher, die vielschichtigen und teilweise mit einander konkurrierenden Raumnutzungsansprüche zu bündeln und eine vorausschauende Koordinierung räumlicher Rahmenbedingungen und Strukturen als Voraussetzung zu schaffen, um eine nachhaltige Entwicklung unseres gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraumes zu gewährleisten.

Dem WSR ist bewusst, dass die Zuständigkeit der Raumordnung ein fundamentales Instrument für die Entwicklung der DG allgemein und für die Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung im Besonderen darstellt. Wer über die Raumordnung, die Verwendung des Bodens bestimmt, bestimmt ebenfalls über wirtschaftlicher Ansiedlung, Wohnräume, Erholungsräume, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Tourismus. Kurz, er bestimmt maßgeblich die Lebensqualität der Einwohner. Aus betrieblicher Sicht bietet es z.B. Unternehmern und Investoren eine Orientierung für ihre Standortentscheidungen und bildet daher eine ausschlaggebende Grundlage für die mittel- und langfristige wirtschaftliche und somit gesellschaftliche Entwicklung in der Region.

Das Parlament der DG hat sich positioniert: die DG ist bereit und gewillt, die wichtige Zuständigkeit „Raumordnung“ zu übernehmen. Auch der WSR hat sich positioniert. Schon in seinem im Vorfeld der Europa-, Regional- und Gemeinschaftswahlen 2009 veröffentlichten Positionspapier „Arbeit-Leben-Zukunft in der DG“ machten die Sozialpartner folgende Aussage: „Der WSR unterstützt die Forderung nach Übertragung der Kompetenz Raumordnung und Wohnungsbau. Im Rahmen dieser Kompetenz kann die DG die Ansiedlungspolitik für Wirtschaft aber auch für private Bauherren nach den lokal vorhandenen Bedürfnissen steuern. Die präzise Definition von Leitzielen der Raumordnung (wie soll die DG 2025 aussehen?) erlaubt es, aufgrund eines auf diese Leitziele ausgerichteten Gesetzesbuches eine maßgeschneiderte Raumordnungspolitik zu gestalten. Vor dem Hintergrund der ‚Kleinheit‘ des DG-Gebietes und der begrenzten Zahl von Mitarbeitern mit dem notwendigen Fachwissen sowie zwecks Vermeidung eines Wettbewerbs zwischen Gemeinden, ist eine auf Ebene der DG zentrale Raumordnungspolitik zu betreiben.“<sup>5</sup>

Trotzdem sei die Frage erlaubt, ob die DG, aufgrund ihrer territorialen Kleinheit, der geographischen und topographischen Unterschiedlichkeit und der unterschiedlichen Besiedlungssituation der Räume des Nordens und Südens inmitten verschiedener Grensräume, in der Lage ist, den oben genannten vielseitigen Ansprüchen gerecht zu werden ?

---

<sup>5</sup> Positionspapier des Wirtschafts- und Sozialrates der DG „Arbeit – Leben – Zukunft in der DG“, März 2009

Aktuell sieht die Lage im Bereich Raumordnung in der DG folgendermaßen aus:

„Auf dem Gebiet der DG ist die Wallonische Region (WR) für Raumordnung und Städtebau verantwortlich. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zusammengefasst im Wallonischen Gesetzbuch für Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (Code Wallon de l'Aménagement du Territoire, de l'Urbanisme, du Patrimoine et de l'Energie - CWATUPE).

In der WR sind zwei staatliche Ebenen für die Raumordnung zuständig: die Region selbst und die Gemeinde. Auf jeder dieser Ebenen wird unterschieden zwischen strategischen und rechtsverbindlichen Planungsdokumenten. Dabei haben die strategischen Dokumente einen indikativen Charakter: sie geben raumordnerische Ziele und Mittel vor und enthalten Leitlinien für die Behörde bei Einzelentscheidungen.

Das strategische Planungsinstrument auf Ebene der gesamten WR ist das Regionale Entwicklungsschema (Schéma de Développement de l'Espace Régional - SDER), welches die Raumordnungspolitik der Region grundlegend definiert. Alle weiteren Planungsinstrumente müssen auf der Grundlage dieses Entwicklungsschemas erarbeitet werden. Es enthält die Entwicklungspole, die großen Transport- und Kommunikationswege, die Knotenpunkte, die Ober- und Unterzentren sowie die ländlichen Räume.

Operationelle und rechtlich verbindliche Planungsinstrumente auf Ebene der Region sind die Sektorenpläne (Plan de secteur) und die regionalen Städtebauverordnungen (Règlement Régional d'Urbanisme - RRU). Der Sektorenplan ist die höchste Plankategorie mit verbindlicher Wirkung. Er enthält die Darstellung von Zonen, die für bestimmte Funktionen bzw. Nutzungen vorgesehen sind, wie zum Beispiel Wohnzone, Industrie- und Gewerbebezonen, Dienstleistungszonen, Zonen für Erholungszwecke, Zonen für die landwirtschaftliche Nutzung, u.v.m. Abweichungen von der vorgesehenen Flächennutzung sind unter bestimmten Bedingungen möglich. Die Regionalen Städtebauverordnungen legen allgemeine Regeln zur Bauweise und zur Flächennutzung fest. Bisher gibt es fünf solcher Verordnungen:

- Zu den Bauten in geschützten Stadtkernen;
- zu den Bauten im ländlichen Raum
- zu den Werbetafeln
- zur thermischen Isolation von Wohnbauten;
- zur Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude für Personen mit eingeschränkter Mobilität.

Das strategische Planungsinstrument auf Gemeindeebene ist das Kommunale Strukturschema (Schéma de Structure communal - SSC). Das Strukturschema hält die

raumordnerischen Ziele der Gemeinde fest und stellt die sich daraus ergebenden Maßnahmen kartographisch dar. Es hält die Bestimmung der einzelnen Zonen und die Ansiedlung der Ausrüstungen und der Infrastrukturen fest. Es gibt allgemeine Richtlinien zur Harmonisierung und Integration der Verkehrsflüsse. Die Erstellung eines Strukturschemas ist Voraussetzung für die Dezentralisierung der Gemeinde, d.h. für die Verlagerung zusätzlicher Entscheidungsbefugnisse im Bereich Raumordnung von der Region auf die jeweilige Gemeinde.

Verbindliche operationelle Planungsdokumente auf Gemeindeebene sind der Kommunale Raumordnungsplan (Plan Communal d'Aménagement - PCA) und die Kommunale Städtebauverordnung (Règlement communal d'Urbanisme - RCU); Ein kommunaler Raumordnungsplan kann die ganze oder nur Teile einer Gemeinde betreffen. Er präzisiert die Vorgaben des Sektorenplans und kann unter ganz bestimmten Bedingungen davon abweichen. Wenn ein kommunaler Raumordnungsplan vorliegt, erhöht sich die Autonomie der Gemeinde bei Einzelentscheidungen. Eine kommunale Städtebauverordnung legt präzise technische oder ästhetische Bedingungen für Bauten oder andere Objekte auf dem Gemeindegebiet fest.

Das Raumordnungsgesetzbuch legt fest, für welche Arbeiten eine Städtebaugenehmigung eingeholt werden muss. Dies ist unter anderem der Fall beim Bau, Umbau oder Abriss von Gebäuden, bei der Ausführung von technischen Arbeiten, bei Nutzungsänderungen oder bei Bodenreliefänderungen. Durch die Genehmigung bescheinigt die ausstellende Behörde, dass das Vorhaben den raumordnerischen und städtebaulichen Bestimmungen der WR und der Gemeinde entspricht. Die Genehmigungen werden vom Gemeindegremium erteilt nach Begutachtung des Antrags durch den Beauftragten Beamten (Fonctionnaire délégué) der WR. Verfügt die Gemeinde über ein dezentralisiertes Genehmigungssystem, braucht sie das Gutachten nicht einzuholen und kann autonom entscheiden. Bei Vorhaben der öffentlichen Hand oder von öffentlichem Interesse erteilt der zuständige Minister oder der Beauftragte Beamte die Baugenehmigung.

Das Raumordnungsgesetzbuch legt ebenfalls fest, dass vor der Aufteilung eines Grundstücks in mehrere Parzellen eine Parzellierungsgenehmigung eingeholt werden muss. Die Anfrage umfasst den Plan der künftigen Parzellierung sowie die städtebaulichen Auflagen, denen die zu errichtenden Gebäude genügen müssen.

Für die DG gibt es keinen eigenen Sektorenplan, sondern sie ist auf drei Sektorenpläne verteilt: Eupen-Verviers, Malmedy-Sankt Vith und Hohes Venn-Eifel. Seit 2008 gibt es in Eupen einen Beauftragten Beamten der WR, der nur für die neun deutschsprachigen

Gemeinden zuständig ist. St. Vith ist die einzige Gemeinde, die über ein dezentralisiertes Genehmigungssystem verfügt.

Im Jahr 2007 wurden in der gesamten DG im Wohnbereich 502 Städtebaugenehmigungen erteilt - 302 für Neubauten und 200 für Umbauten. Weitere 142 Genehmigungen betrafen andere Gebäude als Wohngebäude.“<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Regionales Entwicklungskonzept der DG – Ostbelgien leben 2025, Band 1. 2009.

## **Zum Endbericht**

### **Prinzipielle Forderungen**

Wie bereits gesagt, unterstützt der WSR die durch das Parlament der DG erhobene Forderung, die Zuständigkeit im Bereich Raumordnung von der Wallonie an die DG zu übertragen. Diese Übertragung muss mit folgenden Voraussetzungen einhergehen:

- Schaffung eines einheitlichen Regelwerks auf Ebene der DG;
- Aufbau einer auf Ebene der DG angesiedelten Verwaltung;
- Definition eines Leitbildes über die langfristige Nutzung des DG-Raumes zwecks Klärung der Frage: wie soll die DG räumlich in 2025 aussehen? Ausgehend von diesem Leitbild ist die konkrete zukünftige Raumordnungspolitik auszurichten.
- Garantie einer ausreichenden Zurverfügungstellung von Gewerbeflächen unabhängig der Person und der Partei des jeweils zuständigen Ministers bzw. der jeweiligen Mehrheitskonstellation.
- Transparenz der Finanzflüsse: es ist wichtig, dass seitens der Regierung der DG gegenüber allen betroffenen Parteien, und hier insbesondere gegenüber den Gemeinden und den Sozialpartnern, die notwendige Transparenz der Finanzflüsse, die einhergehen mit der Übernahme der Zuständigkeit, gewährleistet ist. Diese Transparenz ist die Basis eines vertrauensvollen, auf Konsens basierenden Kooperationsprozesses mit dem Ziel, eine möglichst effiziente und für alle Partner zufriedenstellende Verwaltung und Gestaltung dieser Zuständigkeit aufzubauen.

### **Vereinfachung als oberste Prämisse**

Die Übernahme der Zuständigkeit für die Raumordnung muss als einmalige Chance gesehen werden, eine bedeutende Vereinfachung der Gesetzgebung gegenüber dem bestehenden CWATUPE herbeizuführen.

Vereinfachung und flexible Anpassungsfähigkeit der Gesetzgebung ermöglichen es, diese auf geänderte Rahmenbedingungen angesichts der zunehmend stärker werdenden überregionalen und internationalen Verflechtungen, des weiteren Rückgangs und der Alterung der Bevölkerung, aufgrund sozialer und technischer Modernisierungen und Erneuerungen sowie auf entstehende und sich vielfach verändernde Bedarfe z.B. von Unternehmen, neu einzustellen. Zukünftigen neuen raumordnerischen Handlungserfordernissen wird im Rahmen einer stetigen Fortschreibung des Leitbildes, der Gesetzgebung und der Regelwerke Rechnung zu tragen sein.

Ein weiterer Aspekt der Vereinfachung ist das Verschanken der Behördenstruktur, der Planungsinstrumente und der Verfahrensabläufe.

Die Sozialpartner sprechen sich für den Aufbau einer zentralen Verwaltung auf DG-Ebene aus. Damit wird der kostenintensive Aufbau dezentraler Verwaltungszellen auf Gemeindeebene vermieden. Zusätzlich stellt sich die Frage bei dezentraler Verwaltung nach der Qualität der Dienstleistung infolge fehlender oder ungenügend vorhandener Kompetenzen auf Gemeindeebene.

Des Weiteren ist zu klären, ob zuzüglich zum strategischen Planungsinstrument, dem zukünftigen gemeinschaftlichen Entwicklungsschema (SDER für die DG), noch die Notwendigkeit der Erstellung kommunaler Strukturschemen besteht. Aufgrund der Kleinheit des Gebietes sollte das gemeinschaftliche Entwicklungsschema als einziges strategisches Planungsinstrument fungieren. Dieses sollte als indikatives, durch das Parlament der DG verabschiedetes Dokument, die Raumordnungspolitik und die grundlegende Flächennutzung innerhalb der Gemeinschaft definieren und so detailliert sein, dass die kommunalen Strukturschemen überflüssig werden. Ziel ist es, die Nutzungen der Flächen der verschiedenen Stadt- und Gemeindeflächen zu koordinieren und verträglich aufeinander und nachhaltig abzustimmen. Ein Wettbewerb zwischen den Gemeinden und folglich eine nicht koordinierte Vorgehensweise würde somit entfallen.

Es gibt zurzeit für die DG keinen eigenen Sektorenplan. Stattdessen existieren drei Sektorenpläne auf die sich die DG verteilt: Eupen-Verviers, Malmedy-Sankt Vith und Hohes Venn-Eifel. Bei Übernahme der Zuständigkeit Raumordnung ist ein neuer und einziger Sektorenplan zu erstellen, der das gesamte Gebiet der DG umfasst. Im Fall der Ausarbeitung eines detaillierten Sektorenplans wären die kommunalen Raumordnungspläne hinfällig, was zu einer verwaltungstechnischen Vereinfachung führen würde. Das Abändern des neuen einzigen Sektorenplans sollte dabei zukünftig bedeutend zügiger erfolgen können, wobei das Modifizieren auf Ebene der DG zwingend erfolgen muss.

Dem Hinweis von Dr.-Ing. Philippe Hanocq, der in seinem Schlussbericht vermerkt, dass auf Ebene des Sektorenplanes zu klären ist, ob eine Vereinfachung der Nutzungsfestlegungskategorien herbeigeführt werden kann, insbesondere bezüglich der (potentiell) bebaubaren Flächen, sollte Folge geleistet werden. Eine Vielzahl von Kategorien, z.B. Wohngebiete, Industriegebiete, Gewerbegebiete, Erholungsgebiete, .... erschweren eine flexiblere Vorgehensweise. Zu prüfen ist ebenfalls, ob es zu einer klaren Bestimmung der sogenannten ZACC („zones d'aménagement communal concerté) kommen sollte und diese, im Falle der soeben angesprochenen Reduzierung der Nutzungsfestlegungskategorien, einer eindeutigen Zweckbestimmung zugeführt werden.

Die Genehmigungen werden von der zentralen DG-Verwaltung erteilt. Der für Raumordnung zuständige Minister gilt als Einspruchsinstanz, um ggf. Entscheidungen seitens der Verwaltung zu überprüfen. Alternativ ist hier ebenfalls denkbar, eine unabhängige, aus Vertretern der Gemeinden, der Interessenverbände und sonstiger zu definierender Experten zusammengesetzte Rekursinstanz vorzusehen.

Das aktuelle System der Genehmigungskategorien ist auf eine mögliche Vereinfachung zu prüfen:

- Arbeiten, die einer formellen Genehmigung bedürfen,
- Arbeiten, die einer einfachen Erklärung bedürfen,
- Arbeiten, die weder einer Genehmigung noch einer Erklärung bedürfen.

Zu klären bleibt ebenfalls, wie der aktuelle „permis unique“ nach Übertragung der Raumordnung an die DG zu handhaben ist, falls die Zuständigkeit der Umweltpolitik weiterhin bei der WR verbleiben sollte. Falls die Prüfung der raumordnerischen Umweltverträglichkeit gewisser Projekte und Bauvorhaben von einer weiteren Behörde außerhalb der DG-Zuständigkeit abhängig sein wird, so sind die behördenübergreifenden Abstimmungen so zu gewährleisten, dass dem Antragsteller keinerlei Nachteile entstehen.

### **Bürger- und Unternehmensfreundliche Raumordnungspolitik**

Eine bürgerfreundliche Raumordnungspolitik soll den Menschen in der DG ein Umfeld geben, in dem sie sich wohlfühlen und in dem sie gerne leben. Diese Raumordnungspolitik eröffnet ihnen die Möglichkeit zu vernünftigen und nachvollziehbaren Bedingungen Wohnraum zu erwerben bzw. zu gestalten.

Eine unternehmensfreundliche Politik ist eine arbeitnehmerfreundliche Politik und folglich eine sozialfreundliche Politik.

Aufgrund dieser Hypothese ist der Gründung, Ansiedlung und Sicherung von Unternehmen und somit der Schaffung und Sicherstellung von Arbeitsplätzen bei allen Abwägungsentscheidungen und Ermessensspielräumen eine der maßgebenden Prioritäten im Rahmen der Raumordnungsgestaltung einzuräumen. Durch Einbeziehen der Betriebswelt und ihrer Interessenverbände in den Entscheidungsprozess der Raumnutzung werden die Kräfte gebündelt und ein gemeinsames Planen gewährleistet.

Ausgehend vom REK ist es wichtig, ein Leitbild zu definieren, das als prägnant formulierte Zielstellung für die angestrebte Zukunft der Deutschsprachigen Gemeinschaft allen

Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit - u.a. der Wirtschaft - zur Orientierung, Motivation und Identifikation mit der DG sowie zur Werbung für die DG dienen soll. Dieses Leitbild sollte die wichtige Rolle der Betriebswelt beinhalten und die unternehmensfreundliche Politik im Allgemeinen und insbesondere in Raumordnungsfragen unterstreichen.

Den Betrieben müssen standort- und bedarfsgerechte Rahmenbedingungen vorgehalten werden. Hierzu zählen aus Sicht des WSR nachfolgende wesentliche Faktoren:

- ein differenziertes und ausreichendes Angebot an Flächen für Gewerbe und Industrie, damit die wirtschaftliche Entwicklung in der DG insgesamt weiter gefördert und stabilisiert wird. Diese wirtschaftliche Entwicklung wird dabei getragen durch die Erweiterung bestehender Betriebe, die Gründung neuer sowie die Ansiedlung auswärtiger Unternehmen. Diese haben aufgrund eines koordinierten regionalen Standortmarketings, welches die DG im Wettbewerb um Ansiedlungen positioniert, den ostbelgischen Wirtschaftsraum gewählt. Die Flächenvorsorge ist so gestaltet, dass auch Ansiedlungen größerer flächenintensiver Vorhaben bzw. mit höherem Verkehrsaufkommen verbundene Projekte zeitgerecht Flächen angeboten werden können. Objektive Auswahlkriterien (sektoral, Beschäftigung, ...) sind zu definieren, um aufgrund der Begrenztheit der verfügbaren gewerblichen Flächen diejenigen Vorhaben prioritär aufzunehmen, die langfristig den bedeutendsten Mehrwert für die DG gewährleisten. Die flächensparende Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung ist ein weiterer wichtiger Bestandteil eines verantwortungsvollen Umgangs mit der Natur und dem uns zur Verfügung stehenden Raum;
- die Versorgung der Unternehmen mit Energie und Wasser, wobei die Förderung regenerativer Energien sowie der Klimaschutz eine zunehmende Rolle spielen;
- ein DG-weites Gewerbeflächenmanagement, das auf dem gesamten Gebiet der DG die Ansiedlungspolitik koordiniert, wodurch der Wettbewerb zwischen Gemeinden bzw. das überhastete Ablehnen von potentiell „unangenehmen“ Betrieben durch die einzelnen Gemeinden vermieden werden kann;
- die Erreichbarkeit der Region sowie, innerhalb der Region, die Erreichbarkeit der Geschäfte, Gewerbe und Industrien für Kunden, Lieferanten und Arbeitnehmer. Ein funktionierendes und qualitatives hochwertiges Verkehrsnetz, das die Mobilität aller gewährleistet, ist deshalb von großer Bedeutung. Eine zukunftsorientierte Gewerbeflächenplanung berücksichtigt prioritär die Nähe zu leistungsfähigen Straßenverbindungen für die einzelnen Flächennutzungsbestimmungen. Lärmschutz und die verträgliche Einbindung in die Landschaft haben dabei auch den notwendigen Stellenwert;
- die Niederlassung in den ländlichen Räumen und innerhalb von Dörfern von gewerblichen Aktivitäten (Handel, Handwerk, Herstellung), die nur eine begrenzte

Flächennutzung benötigen sowie keine Lärm-, Umwelt- oder Geruchsbelastung darstellen. Auch der ansässigen Bevölkerung muss eine Perspektive für Leben und Arbeiten im ländlichen Raum gegeben und trotz alledem deren Lebensqualität gesichert werden;

- eine monetäre oder/und logistische Förderpolitik, die dem Einzelhandel und den Dienstleistungsbetrieben, und hier insbesondere mit verbrauchernahen Versorgungsprodukten und -diensten, Möglichkeiten der Ansiedlung bzw. der Erweiterung von Geschäftsvorhaben auch in kleineren Orten bieten, die aber in ihrer Größe und Versorgungsbestimmung in einem angemessenen Verhältnis zum Ort stehen. Positiver Nebeneffekt ist die Wahrung der Attraktivität der Dörfer als Lebensraum. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind einer besonderen Betrachtungsweise zu unterziehen und sollten an leistungsfähigen Straßen liegen, die aber kein erhöhtes Verkehrsaufkommen in naheliegenden Dörfern verursachen.

### **Bürger- und unternehmensfreundliche Raumordnungsbehörde**

Die zukünftige Raumordnungsverwaltung soll als Partner und Berater der Bürger und der Wirtschaft der DG fungieren. Eine bürger- und unternehmensfreundliche Behörde gewährleistet dabei:

- ein einfaches Regelwerk,
- richtige und rechtssichere Entscheidungen,
- schnelle Verfahrensabläufe,
- transparente Verfahrensabläufe,
- behördenübergreifende Abstimmungen,
- unbürokratische Verfahrensabläufe,
- medienunterstützte Verwaltungsverfahren,
- einheitliche Ansprechpartner und eine
- einheitliche Entscheidungspraxis.

Ein konkretes Beispiel hierzu ist das innerstädtische Baustellenmanagement. Den Notwendigkeiten und Besonderheiten bei Arbeiten insbesondere in Geschäftsstraßen oder in Straßen, die zu solchen Geschäftsstraßen führen, ist zu berücksichtigen: Zugänglichkeit, Kundenfreundlichkeit, zeitgerechte Kommunikation und Koordination sowie formelle Interessenvertretung.

Sollte sich die Variante des städtebaulichen Beamten durchsetzen, unterstützt der WSR ausdrücklich den Vorschlag, diesen in den Gemeinden ein Sonderstatut zu geben (ähnlich dem Statut des Gemeindeeinnehmers), damit diese vor äußerem politischen Druck

geschützt ein ehrliches Gutachten zu jeder Situation verfassen und auf eventuelle Probleme hinweisen können. Auch die Möglichkeit, dass sich mehrere Gemeinden einen städtebaulichen Beamten teilen könnten, wird von den Sozialpartnern befürwortet.

## **Schlussfolgerung**

Die Definition eines Leitbildes über die angestrebte Zukunft der Deutschsprachigen Gemeinschaft dient der Orientierung, Motivation und Identifikation mit der DG sowie der Werbung für die DG. Der Aufbau der neuen Raumordnungsgesetzgebung, unter Berücksichtigung der Standstill-Klausel, sollte einfach, praxisorientiert und rechtssicher sein. Die Verfahrens-, Entscheidungs- und Rekursabläufe sind unbürokratisch und transparent zu gestalten.

Eine unternehmensfreundliche Raumordnungspolitik, eingebettet in eine allgemeine wirtschaftsfreundliche Politik in der DG, ermöglicht die Stabilisierung und Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in der DG. Die Konsolidierung und der weitere Ausbau der wirtschaftlichen Grundlage gewährleisten einen hohen Grad an betrieblicher Vielfalt, an Innovationsbereitschaft, an Beschäftigungsperspektiven und folglich an sozialer Stabilität. Eine bürgerfreundliche Raumordnungspolitik fördert die Attraktivität des Wohnstandortes DG und damit den Zuzug von Menschen in die DG bzw. hilft Abwanderung zu vermeiden.

Eine zukunftsorientierte Raumordnungspolitik, die dem Bürger und dem Unternehmertum positiv gegenüber steht, steigert die Anziehungskraft der Region und ist somit Garant für eine hohe Lebens- und Arbeitsqualität.

Ein nicht zu vernachlässigender Aspekt bei der Übertragung der Zuständigkeit der Raumordnung an die DG wird die Frage nach dem benötigten Personalbedarf sein. Hier ist zu sehen, wo man die erforderlichen Fachkräfte finden kann.

Da die Zuständigkeit für die Umweltpolitik und den Naturschutz weiter bei der Wallonie verbleibt und damit verschiedene Behörden eine Handhabe auf die Raumordnung in der DG haben (z.B. im Rahmen des „Permis unique“), muss die Politik gut abgestimmt und die Arbeit der Behörden ausreichend koordiniert werden.

Bernd Despineux  
Präsident

